

**DVFA Deutsche Vereinigung für Finanzanalyse
und Asset Management e.V.
Frankfurt am Main**

**Bericht
über die Prüfung des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2023**

**DVFA Deutsche Vereinigung für Finanzanalyse
und Asset Management e.V.
Frankfurt am Main**

**Bericht
über die Prüfung des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2023**

jurowsky + partner mbB
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater
Neusser Straße 93 · 50670 Köln
Tel: 0 221/95 56 01 0 · Fax: 0 221/55 34 76
www.jurowsky-partner.de

- I -

INHALTSVERZEICHNIS

A. Prüfungsauftrag und Prüfungs durchführung	1
B. Grundsätzliche Feststellungen	3
I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter.....	3
II. Wichtige Veränderungen bei den rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen.....	3
C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	4
D. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung.....	7
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	7
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	8
1. Wesentliche Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze.....	8
2. Aufgliederung und Erläuterung wesentlicher Positionen des Jahresabschlusses.....	10
a) Vermögenslage (Bilanz).....	10
b) Finanzlage (Kapitalflussrechnung).....	12
c) Ertragslage (Gewinn- und Verlustrechnung)	14
E. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks des unabhängigen Abschlussprüfers.....	16

- II -

ANLAGENVERZEICHNIS

Anlage 1: Bilanz zum 31.12.2023

Anlage 2: Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum vom
01.01.2023 bis zum 31.12.2023

Anlage 3: Rechtliche und steuerliche Verhältnisse zum 31.12.2023

Anlage 4: Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Anlage 5: Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 01.01.2024

- 1 -

A. Prüfungsauftrag und Prüfungs durchführung

- 1 Die gesetzliche Vertreterin der

**DVFA Deutsche Vereinigung für Finanzanalyse
und Asset Management e.V.,
Frankfurt am Main**

- im Folgenden „Gesellschaft“ oder „Vereinigung“ genannt -

hat mich mit Schreiben vom 04.12.2023 beauftragt, den Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31.12.2023 auf freiwilliger Basis zu prüfen und über das Ergebnis zu berichten.

- 2 Berichtsadressat ist die Gesellschaft. Der Prüfungsbericht richtet sich daher ausschließlich an den Auftraggeber bzw. dessen Organe und wurde nicht für Zwecke Dritter erstellt, gegenüber denen demnach weder eine Verantwortlichkeit für den Inhalt oder sonstige Pflichten bestehen.
- 3 Der Prüfungsumfang und die Prüfungshandlungen orientieren sich auftragsgemäß an den Vorgaben nach §§ 316 ff. HGB.
- 4 Ich bestätige gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass ich bei meiner Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet habe.
- 5 Ausgangspunkt meiner Prüfung war der von der SEJ GmbH, Steuerberatungsgesellschaft, Köln, am 05.03.2024 erstellte Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31.12.2023. Meine Prüfungshandlungen basierten grundsätzlich auf Stichproben. Obwohl meine Prüfungsplanung auch das Risiko für dolose Handlungen mit Auswirkungen auf die Rechnungslegung berücksichtigt, sind die Prüfungshandlungen nicht konkret darauf ausgerichtet, Unterschlagungen und andere dolose Handlungen aufzudecken. Im Rahmen meiner Prüfung sind mir keine Tatsachen aufgefallen, die zu einer diesbezüglichen Intensivierung der Prüfungshand-

- 2 -

Iungen Anlass gegeben hätten. Einzelheiten habe ich zu meinen Arbeitspapieren genommen.

- 6 Über das Ergebnis meiner Prüfung erstatte ich nachfolgenden Bericht, dessen Gliederung und Anlagen ich den vorgehefteten Verzeichnissen zu entnehmen bitte. Die Berichterstattung erfolgte auftragsgemäß nach Maßgabe der Vorschriften über die Berichterstattung bei einer gesetzlichen Prüfung des Jahresabschlusses (§ 321 HGB) sowie unter Beachtung des durch das Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) erlassenen Prüfungsstandards IDW PS 450: Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten.
- 7 Auskünfte wurden mir insbesondere von folgenden Personen erteilt:
 - Frau Sina Hähnchen, Besondere Vertreterin gem. § 30 BGB,
 - Herr StB Stefan Beines, Geschäftsführer der SEJ GmbH, Steuerberatungsgesellschaft, Köln,
 - Herr Matthias von Kölln, Mitarbeiter der SEJ GmbH, Steuerberatungsgesellschaft, Köln.
- 8 Die berufsübliche Vollständigkeitserklärung des Vorstands habe ich zu meinen Arbeitspapieren genommen.
- 9 Für die Durchführung des Auftrages und meine Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die als Anlage 5 beigefügten "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 01.01.2024" maßgebend. Meine Haftung beschränkt sich für einen fahrlässig von mir verursachten Schaden – auch gegenüber Dritten – entsprechend der „Allgemeinen Auftragsbedingungen“.

- 3 -

B. Grundsätzliche Feststellungen

I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter

- 10 Eine Stellungnahme zur Beurteilung der Lage der Gesellschaft im engeren Sinne ist nicht möglich, da die Gesellschaft zulässigerweise keinen Lagebericht aufgestellt hat.
- 11 Die übrigen geprüften Unterlagen (Buchführung und Jahresabschluss) geben nach meiner Einschätzung ein zutreffendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft wieder.

II. Wichtige Veränderungen bei den rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen

- 12 Wichtige Veränderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse haben sich in der Berichtsperiode nicht ergeben.
- 13 Wichtige Veränderungen der rechtlichen Verhältnisse haben sich in der Berichtsperiode nicht ergeben.
- 14 Hinsichtlich der rechtlichen Verhältnisse zum Prüfungstichtag verweise ich auf meine Darstellungen in Anlage 3 dieses Prüfungsberichtes.

C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

- 15 Gemäß § 321 Abs. 3 HGB habe ich als Abschlussprüfer im Prüfungsbericht Gegenstand, Art und Umfang der Abschlussprüfung zu erläutern, damit meine Tätigkeit von den Berichtsadressaten beurteilt werden kann.
- 16 Im Rahmen des uns erteilten Auftrags haben wir beurteilt, ob die einschlägigen handels- und gesellschaftsrechtlichen Vorschriften, ergänzende einschlägige Bestimmungen der Satzung sowie die deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung eingehalten worden sind.
- 17 Gegenstand meiner Prüfung war der nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften erstellte Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31.12.2023 (Anlagen 1 und 2) unter Einbeziehung der zugrundeliegenden Buchführung. Die gesetzlich nicht vorgeschriebene Prüfung erfolgte auf der Grundlage der Beauftragung durch die gesetzlichen Vertreter nach den Vorschriften der §§ 316 ff. HGB. Die Vereinigung hat keinen Anhang und keinen Lagebericht aufgestellt, da eine gesetzliche Verpflichtung insoweit nicht besteht.
- 18 Eine Überprüfung von Art und Angemessenheit des Versicherungsschutzes, insbesondere hinsichtlich der Berücksichtigung aller Wagnisse und einer ausreichenden Deckung, war nicht Gegenstand meines Prüfungsauftrags.
- 19 Die Prüfung erstreckt sich gemäß § 317 Abs. 4a HGB nicht darauf, ob der Fortbestand der geprüften Gesellschaft oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.
- 20 Der Vorstand der Gesellschaft ist für die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses sowie die mir gemachten Angaben verantwortlich. Meine Aufgabe ist es, die von der Gesellschaft vorgelegten Unterlagen und die gemachten Angaben im Rahmen meiner Prüfung zu beurteilen.

- 5 -

- 21 Meine Prüfungsarbeiten habe ich im März und April 2024 in meiner beruflichen Niederlassung durchgeführt. Als Prüfungsunterlagen dienten mir Buchhaltungsunterlagen sowie sonstige Belege und Schriftverkehr der Gesellschaft.
- 22 Ausgangspunkt meiner Arbeiten war der von mir unter dem Datum vom 25.04.2023 mit einem nicht modifizierten Prüfungsurteil versehene Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31.12.2022. Der von mir geprüfte Jahresabschluss zum 31.12.2023 wurde von der SEJ GmbH, Steuerberatungsgesellschaft, Köln, unter dem Datum vom 05.03.2024 erstellt.
- 23 Alle von mir erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise sind mir von den gesetzlichen Vertretern und den zur Auskunft benannten Personen bereitwillig erbracht worden. Ergänzend hierzu hat mir der Vorstand in der berufsüblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und in dem zu prüfenden Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögensgegenstände, Schulden und Abgrenzungsposten berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten und alle erforderlichen Angaben gemacht und mir alle bestehenden Haftungsverhältnisse bekannt gegeben worden sind.
- 24 Bei der Durchführung meiner Jahresabschlussprüfung habe ich die Vorschriften der §§ 316 ff. HGB und die vom IDW festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung beachtet. Danach habe ich meine Prüfung problemorientiert – jedoch ohne spezielle Ausrichtung auf eine Unterschlagungsprüfung – so angelegt, dass ich Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, erkennen musste. Art, Umfang und Ergebnis der im Einzelnen vorgenommenen Prüfungs-handlungen habe ich in meinen Arbeitspapieren festgehalten.
- 25 Der Prüfung lag eine Planung der Prüfungsschwerpunkte zugrunde. Die Einschätzung basierte insbesondere auf Erkenntnissen über die wirtschaftlichen und

- 6 -

rechtlichen Rahmenbedingungen. Branchenrisiken, Gesellschaftsstrategie und die daraus resultierenden Geschäftsrisiken sind aus Gesprächen mit den zur Auskunft berechtigten Personen sowie aus der Vorjahresprüfung bekannt.

- 26 Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des vorhandenen internen Kontrollsystems (IKS) sowie Nachweise für die Angaben der Buchführung und des Jahresabschlusses grundsätzlich auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses. Bei meiner Prüfung habe ich die Grundsätze der Wesentlichkeit und Wirtschaftlichkeit beachtet.

D. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

- 27 Die Finanzbuchhaltung wurde in der Berichtsperiode EDV-gestützt unter Verwendung des DATEV-Programms Kanzlei REWE extern durch die SEJ GmbH, Steuerberatungsgesellschaft, Köln, fortlaufend und zeitnah geführt. Die Belege werden von der Gesellschaft auf sachliche und rechnerische Richtigkeit geprüft und anschließend zur Kontierung und Verbuchung an die SEJ GmbH, Steuerberatungsgesellschaft, Köln, weitergeleitet. Die Belege verbleiben grundsätzlich bei der Gesellschaft und werden dort zeitlich geordnet verwahrt. Im Rahmen meiner Prüfung sind mir keine Tatsachen bekannt geworden, die an der Ordnungsmäßigkeit des Beleglaufes und der Archivierung der Unterlagen Zweifel aufkommen ließen. Das Belegprinzip der Verbuchung wurde durchgehend beachtet.
- 28 Der Jahresabschluss zum 31.12.2023 wurde durch die SEJ GmbH, Steuerberatungsgesellschaft, Köln, unter Übernahme der Buchungssalden und durch Einsichtnahme in die Buchungsbelege erstellt.
- 29 Die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung wurden freiwillig in Anlehnung an die für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des HGB aufgestellt. Zur Verbesserung der Klarheit der Darstellung der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgten im Hinblick auf die Rechtsform und den Geschäftszweig der Vereinigung in entsprechender Anwendung von § 265 Abs. 5 und 6 HGB in einigen Positionen Abweichungen vom gesetzlichen Gliederungsschema sowie den Bezeichnungen der §§ 266 und 275 HGB. Der Ausweis des Eigenkapitals erfolgt entsprechend den Empfehlungen des IDW RS HFA 14.
- 30 Die Vereinigung hat keinen Anhang und keinen Lagebericht aufgestellt, da eine gesetzliche Verpflichtung insoweit nicht besteht.

- 8 -

31 Insgesamt stelle ich gemäß § 321 Abs. 2 Satz 1 HGB fest, dass die Buchführung und der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung entsprechen.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

32 Der Jahresabschluss zum 31.12.2023 vermittelt insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

1. Wesentliche Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

33 Zu den wesentlichen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen gem. § 321 Abs. 2 Satz 4 HGB gebe ich folgende Erläuterungen:

- Die Saldenvorträge zum 01.01.2023 entsprechen den Ansätzen in der Bilanz zum 31.12.2022, sodass die Bilanzidentität nach § 252 Abs. 1 Nr. 1 HGB gewahrt ist. Der Saldenübertrag wurde ordnungsgemäß durchgeführt.
- Die Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden erfolgt nach dem Grundsatz der Unternehmensfortführung (Going-Concern-Prinzip gemäß § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB).
- Das Vorsichtsprinzip in seinen Ausprägungen des Realisations- und des Imperatitsprinzips (§ 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB) und das Niederstwertprinzip (§ 253 Abs. 3, 4 HGB) werden beachtet.
- Die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewandten Bewertungsmethoden werden beibehalten, so dass die materielle Bilanzkontinuität gewahrt ist (§ 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB).

- 9 -

- 34 Die Bewertung der immateriellen Vermögensgegenstände und der Sachanlagen erfolgte zu den Anschaffungskosten, vermindert um lineare Abschreibungen über die planmäßige betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer.
- 35 Die Bewertung der Finanzanlagen erfolgte zu den Anschaffungskosten.
- 36 Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sowie die Guthaben bei Kreditinstituten sind grundsätzlich mit dem Nennwert angesetzt. Einzelwertberichtigungen wurden entsprechend berücksichtigt.
- 37 Bei der Bildung der Rückstellungen wurden erkennbare Risiken angemessen berücksichtigt. Die Bewertung erfolgte mit dem Erfüllungsbetrag nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung.
- 38 Sämtliche Verbindlichkeiten wurden mit ihrem Erfüllungsbetrag (Rückzahlungsbetrag) angesetzt.
- 39 Wesentliche Schätzunsicherheiten (i.S.v. ISA (DE) 540 „Prüfung geschätzter Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängender Abschlussangaben“) bestehen im Rahmen der zuvor dargestellten Bewertungsgrundsätze nach meiner Auffassung nicht.
- 40 Die Bestände zum Abschlusstichtag wurden im Einzelnen wie folgt nachgewiesen:
 - das Anlagevermögen durch ein vom Steuerberater geführtes Anlagenverzeichnis,
 - die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen durch Debitoren- bzw. Kreditorenlisten,

- 10 -

- die Forderungen gegen verbundene Unternehmen und die Verbindlichkeiten gegen verbundene Unternehmen durch entsprechende interne Aufzeichnungen sowie Saldenbestätigungen,
- Bankbestände durch stichtagsbezogene Bankbestätigungen,
- Rückstellungen durch einen Rückstellungsspiegel mit entsprechenden Erläuterungen.

2. Aufgliederung und Erläuterung wesentlicher Positionen des Jahresabschlusses

a) Vermögenslage (Bilanz)

41 Erläuterungen zur Vermögenslage können aus folgender Vermögensübersicht entnommen werden:

	31.12.2023		31.12.2022	
	T€	%	T€	%
Immaterielle Vermögensgegenstände, Sachanlagen und Finanzanlagen	453	36,4	531	42,4
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	149	12,0	105	8,4
Guthaben bei Kreditinstituten (Finanzmittelfonds)	638	51,3	613	49,0
Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten	4	0,3	3	0,2
Aktiva gesamt	1.244	100,0	1.252	100,0
Eigenkapital	1.212	97,4	1.222	97,6
Rückstellungen	21	1,7	24	1,9
Verbindlichkeiten	11	0,9	6	0,5
Passiva gesamt	1.244	100,0	1.252	100,0

- 11 -

- 42 Die immateriellen Vermögensgegenstände betreffen im Wesentlichen entgeltlich erworbene Markenrechte, die über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer abgeschrieben werden. Die Finanzanlagen beinhalten 100% des stimmberechtigten Kapitals an der DVFA Deutsche Vereinigung für Finanzanalyse und Asset Management GmbH. Im Rahmen der immateriellen Vermögensgegenstände und Sachanlagen waren in der Berichtsperiode planmäßige Abschreibungen i.H.v. T€ 79 sowie Zugänge i.H.v. T€ 1 zu berücksichtigen, sodass sich im Saldo eine Reduzierung i.H.v. T€ 78 ergibt.
- 43 Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände haben sich in der Berichtsperiode von T€ 105 auf T€ 149 erhöht. Im Rahmen der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sind gebildete Einzelwertberichtigungen i.H.v. T€ 18 (i.Vj.: T€ 15) zu berücksichtigen. In den sonstigen Vermögensgegenständen sind im Wesentlichen Ertragssteuererstattungen betreffend 2022 und 2023 i.H.v. T€ 6, Umsatzsteuererstattungen betreffend 2023 i.H.v. T€ 3 sowie geleistete Vorauszahlungen i.H.v. T€ 22 enthalten.
- 44 Aus der Vermögensübersicht ist erkennbar, dass sich der Finanzmittelfonds der Gesellschaft erhöht hat. Die Gründe dieser Entwicklung können der nachfolgenden Kapitalflussrechnung entnommen werden.
- 45 Das Vereinskapital reduzierte sich in der Berichtsperiode aufgrund des negativen Jahresergebnisses von T€ 1.222 auf T€ 1.212. Die Eigenkapitalquote gemessen am Gesamtkapital beträgt zum 31.12.2023 ca. 97% (i.Vj.: 98%).
- 46 Die Rückstellungen reduzierten sich von T€ 24 auf T€ 21 und bestehen im Wesentlichen aus Urlaubsrückstellungen, Rückstellungen für Abschlusskosten und Steuerrückstellungen betreffend 2021.

- 12 -

- 47 Die Verbindlichkeiten zum 31.12.2023 haben sich gegenüber dem 31.12.2022 von T€ 6 auf T€ 11 erhöht und resultieren im Wesentlichen aus Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und Lohn- und Kirchensteuerverbindlichkeiten.
- 48 Zusammenfassend stelle ich fest, dass die Vermögenslage nach meiner Auffassung geordnet ist. Bedeutende Verträge sowie schwebende Rechtsstreitigkeiten, die die Vermögenslage negativ beeinflussen könnten, liegen nach meiner Kenntnis nicht vor.

b) Finanzlage (Kapitalflussrechnung)

- 49 Zur Beurteilung der Finanzlage wurde von mir die nachstehende Kapitalflussrechnung auf der Grundlage des Finanzmittelfonds (Guthaben bei Kreditinstituten) in Anlehnung an die Empfehlungen des Deutschen Rechnungslegungsstandards Nr. 21 des Deutschen Standardisierungsrates (DSR) entwickelt:

- 13 -

	2023 <u>T€</u>	2022 <u>T€</u>
Laufende Geschäftstätigkeit		
Jahresfehlbetrag (i.Vj. Jahresüberschuss)	./. 9	31
Abschreibungen auf Gegenstände des AV	79	76
Veränderung der Forderungen, der sonstigen Vermögensgegenstände und des aktiven Rechnungsabgrenzungspostens	./. 46	./. 25
Veränderung der Verbindlichkeiten	5	./. 54
Veränderung der Rückstellungen	./. 3	./. 8
	<u>26</u>	<u>20</u>
Investitionstätigkeit		
Auszahlungen aus Investitionen in das Anlagevermögen	./. 1	./. 39
	<u>./. 1</u>	<u>./. 39</u>
Finanzierungstätigkeit	<u>0</u>	<u>0</u>
Liquiditätsveränderung gesamt	25	./. 19
Finanzmittelfonds Periodenanfang	613	632
Finanzmittelfonds Periodenende	638	613

- 50 Aus der Kapitalflussrechnung ist erkennbar, dass die Gesellschaft in der Berichtsperiode aus der operativen Geschäftstätigkeit einen Zahlungsmittelüberschuss i.H.v. T€ 26 erwirtschaftet hat, d.h. die Einzahlungen haben in diesem Bereich die Auszahlungen überstiegen.
- 51 Im Rahmen der Investitionstätigkeit sind Auszahlungen aus Investitionen in das Anlagevermögen i.H.v. T€ 1 zu berücksichtigen.
- 52 Im Rahmen der Finanzierungstätigkeit ergaben sich in der Berichtsperiode keine zu berücksichtigenden Sachverhalte.
- 53 In der Summe hat sich der Finanzmittelfonds der Gesellschaft in der Berichtsperiode um T€ 613 auf T€ 638 erhöht.

- 14 -

54 Zusammenfassend stelle ich fest, dass die Liquiditätslage stabil ist.

c) Ertragslage (Gewinn- und Verlustrechnung)

55 Erläuterungen zur Ertragslage können aus folgender Ergebnisübersicht entnommen werden:

	2023		2022	
	T€	%	T€	%
Mitgliedsbeiträge / Förderbeiträge	418	77,3	412	74,2
Sonstige Erträge	123	22,7	143	25,8
Gesamtleistung	541	100,0	555	100,0
Personalaufwand	211	39,0	258	46,5
Abschreibungen	79	14,6	76	13,7
Sonstige Aufwendungen	259	47,9	189	34,1
Steuern	1	0,2	1	0,2
Jahresüberschuss	-9	-1,7	31	5,6

- 56 Die Ergebnisübersicht lässt erkennen, dass sich die Gesamterträge der Gesellschaft leicht reduziert haben. In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass in den sonstigen Aufwendungen Einzelwertberichtigungen auf Forderungen i.H.v. T€ 18 (i.Vj.: T€ 10) enthalten sind.
- 57 Die Erträge aus dem ideellen Bereich belaufen sich auf T€ 424, die Erträge aus dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb auf T€ 117.
- 58 Die Abschreibungen i.H.v. T€ 79 entfallen zu einem Betrag i.H.v. T€ 68 auf die im Geschäftsjahr 2014 entgeltlich erworbenen Markenrechte.
- 59 Die sonstigen Aufwendungen haben sich in der Berichtsperiode gegenüber der Vorperiode von T€ 189 auf T€ 259 erhöht. Die Erhöhung resultiert im Wesentlichen aus gestiegenen Repräsentationsaufwendungen (inklusive Kosten für ein

- 15 -

Sommerfest), gestiegenen Rechts- und Beratungskosten sowie gestiegenen Raumkosten.

- 60 Zusammenfassend stelle ich fest, dass sich die Ertragslage in der Berichtsperiode gegenüber der Vorperiode – insbesondere aufgrund gestiegener sonstiger Aufwendungen – verschlechtert hat. Die Gesellschaft hat einen Jahresfehlbetrag i.H.v. T€ 9 (i.Vj. Jahresüberschuss i.H.v. T€ 31) erzielt. Vorgänge nach Schluss des Geschäftsjahrs von besonderer Bedeutung für die Ertragslage der Gesellschaft haben nach meiner Erkenntnis nicht stattgefunden.

E. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks des unabhängigen Abschlussprüfers

Nach dem abschließenden Ergebnis meiner Prüfung sind Einwendungen im Sinne des § 322 HGB gegen die Buchführung und den Jahresabschluss nicht zu erheben. Demgemäß habe ich zu der Buchführung für das Geschäftsjahr 2023 und dem als Anlagen 1 und 2 beigefügten Jahresabschluss zum 31.12.2023 folgendes nicht modifizierte Prüfungsurteil erteilt, das diesem Bericht als Anlage 4 beigefügt ist:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die DVFA Deutsche Vereinigung für Finanzanalyse und Asset Management e.V.

Prüfungsurteil

Ich habe den Jahresabschluss der DVFA Deutsche Vereinigung für Finanzanalyse und Asset Management e.V. – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2023 – geprüft.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erkläre ich, dass meine Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Ich habe meine Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Meine Verantwortung

- 17 -

nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ meines Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Ich bin von dem Verein unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und habe meine sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Ich bin der Auffassung, dass die von mir erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für mein Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Vereins zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

- 18 -

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Meine Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der mein Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung übe ich pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahre eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifiziere und beurteile ich die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, plane und führe Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlange Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für mein Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- 19 -

- gewinne ich ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsysteem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems des Vereins abzugeben.
- beurteile ich die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehe ich Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Vereins zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls ich zu dem Schluss komme, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, bin ich verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, mein Prüfungsurteil zu modifizieren. Ich ziehe meine Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum meines Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Verein seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

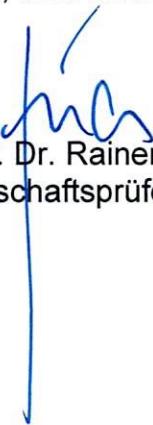
Ich erörtere mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsysteem, die ich während meiner Prüfung feststelle.“

- 20 -

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerkes außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf meiner vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses in einer von der Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor meiner erneuten Stellungnahme, sofern hierbei mein Bestätigungsvermerk zitiert oder auf meine Prüfung hingewiesen wird.

Köln, 05.04.2024

Prof. Dr. Rainer Jurowsky
Wirtschaftsprüfer



DVFA Deutsche Vereinigung für Finanzanalyse und Asset Management e.V., Frankfurt am Main
Bilanz zum 31. Dezember 2023

A K T I V A

	31.12.2023 EUR	31.12.2022 EUR
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	431.379,00	480.876,00
2. geleistete Anzahlungen	0,00	27.331,14
	431.379,00	508.207,14
II. Sachanlagen		
Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.266,00	2.302,00
III. Finanzanlagen		
Beteiligungen	20.451,68	20.451,68
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	29.619,07	33.164,55
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	88.391,34	68.729,00
3. Sonstige Vermögensgegenstände	31.504,62	2.882,88
	149.515,03	104.776,43
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	637.685,26	612.820,05
C. Rechnungsabgrenzungsposten		
	3.681,54	3.599,77
	1.243.978,51	1.252.157,07

P A S S I V A

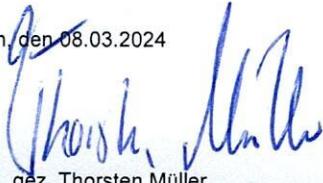
	31.12.2023 EUR	31.12.2022 EUR
A. Eigenkapital		
Vereinskapital		
1. Stand zu Beginn der Rechnungsperiode	1.221.534,28	1.190.856,18
2. Jahresfehlbetrag (Vj. Jahresüberschuss)	./. 9.392,04	30.678,10
3. Stand zum Ende der Rechnungsperiode	1.212.142,24	1.221.534,28
B. Rückstellungen		
1. Steuerrückstellungen	3.748,91	7.148,93
2. Sonstige Rückstellungen	16.700,00	16.900,00
	20.448,91	24.048,93
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	8.990,37	3.210,79
2. Sonstige Verbindlichkeiten	2.396,99	3.363,07
	11.387,36	6.573,86
	1.243.978,51	1.252.157,07

**DVFA Deutsche Vereinigung für Finanzanalyse und
Asset Management e.V., Frankfurt am Main**
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023

	01.01.2023 bis 31.12.2023	01.01.2022 bis 31.12.2022
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
1. Mitgliedsbeiträge / Förderbeiträge	417.707,45	411.700,00
2. Sonstige Erträge	123.047,81	142.548,20
3. Personalaufwand	210.868,17	257.925,74
4. Abschreibungen	79.229,43	75.845,80
5. Sonstige Aufwendungen	259.373,99	188.439,80
6. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	675,71	1.174,76
7. Sonstige Steuern	0,00	184,00
8. Jahresfehlbetrag (i.Vj. Jahresüberschuss)	./. 9.392,04	30.678,10

Hinweis: In den sonstigen Aufwendungen sind Einzelwertberichtigungen auf Forderungen i.H.v. € 18.148,58 (i.Vj.: € 10.374,96) enthalten.

Frankfurt am Main den 08.03.2024


gez. Thorsten Müller
gez. Ingo Ralf Mähnert
gez. Christoph Schlienkamp

Rechtliche Verhältnisse zum 31.12.2023

<u>Name:</u>	DVFA Deutsche Vereinigung für Finanzanalyse und Asset Management e.V.
<u>Sitz:</u>	Frankfurt am Main
<u>Vereinsregister:</u>	Amtsgericht Frankfurt am Main, VR 8158
<u>Satzung:</u>	15.11.1982 zuletzt geändert durch Beschluss vom 24.05.2022
<u>Zweck der Vereinigung:</u>	<p>Die DVFA bezweckt:</p> <ul style="list-style-type: none">- durch Information, Veröffentlichungen und Aus- und Weiterbildung die berufliche Qualifikation ihrer Mitglieder zu fördern und sich dazu auch der eigenen Servicegesellschaft DVFA Deutsche Vereinigung für Finanzanalyse und Asset Management GmbH zu bedienen;- die Berufsausübung auf einem qualitativ hohen, international anerkannten Niveau mittels professioneller Standards zu gewährleisten;- die Interessen der Mitglieder durch Mitarbeit in anderen internationalen Berufsverbänden zu fördern;- das Verständnis der Öffentlichkeit für die Bedeutung und Funktion der Finanzanalyse sowie für das Asset Management zu fördern und an der Meinungsbildung aktiv mitzuwirken;- das Vertrauen nationaler und internationaler Anleger in die Kapitalmärkte zu stärken und damit deren Attraktivität zu fördern.
<u>Geschäftsjahr:</u>	Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
<u>Organe:</u>	Organe der Vereinigung sind: <ul style="list-style-type: none">- die Mitgliederversammlung;- der Vorstand;- der Leiter der Verbandsgeschäftsstelle;- die Aufnahmekommission;- der Ombudsrat.
<u>Vorstand:</u>	Herr Thorsten Müller, Butzbach (Vorsitzender) Herr Ingo Ralf Mainert, Bad Homburg v. d. Höhe Herr Christoph Schlienkamp, Hilden
<u>Besondere Vertreterin:</u>	Frau Sina Hähnchen, Frankfurt am Main (§ 30 BGB)

Steuerliche Verhältnisse zum 31.12.2023

Zuständiges Finanzamt: Finanzamt Frankfurt am Main III

Steuer-Nr.: 45 / 224 / 16642

Die letzte steuerliche Außenprüfung für den Verein umfasste den Zeitraum bis einschließlich 1997.

Die letztmals für den Zeitraum 2019 – 2022 durch die DRV durchgeführte Betriebsprüfung nach § 28p SGB IV sowie die stichprobenweise durchgeführte Prüfung der Zahlung der Künstlersozialabgaben führte zu einer Nachforderung i.H.v. T€ 1,6. Der Verein hat Einspruch eingezogen, das Einspruchsverfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die DVFA Deutsche Vereinigung für Finanzanalyse und Asset Management e.V.

Prüfungsurteil

Ich habe den Jahresabschluss der DVFA Deutsche Vereinigung für Finanzanalyse und Asset Management e.V. – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2023 – geprüft.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erkläre ich, dass meine Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Ich habe meine Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Meine Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ meines Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Ich bin von dem Verein unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und habe meine sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Ich bin der Auffassung, dass die von mir erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für mein Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den

deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Vereins zur Fortführung der Unternehmensaktivität zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmensaktivität, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmensaktivität zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Meine Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der mein Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung übe ich pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahre eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

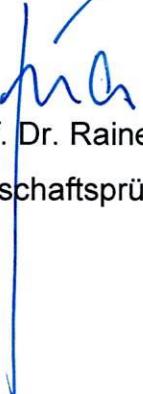
- identifizierte und beurteile ich die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, plane und

füre Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlange Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für mein Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinne ich ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsysteem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems des Vereins abzugeben.
- beurteile ich die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehe ich Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Vereins zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls ich zu dem Schluss komme, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, bin ich verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, mein Prüfungsurteil zu modifizieren. Ich ziehe meine Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum meines Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Verein seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

Ich erörtere mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsysteem, die ich während meiner Prüfung feststelle.

Köln, 05.04.2024


Prof. Dr. Rainer Jurowsky
Wirtschaftsprüfer



Allgemeine Auftragsbedingungen

für
Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.
- (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Vertragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die er mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.
- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlags, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

- (2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.
- (2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.
- (2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

- (3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.
- (4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.
- (5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.
- (6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

- (1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.
- (2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.
- (3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.
- (2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.
- (3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:
- Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
 - Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
 - Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
 - Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
 - Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

- (4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

- (5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anwendbar ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

- (6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

- (7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

- Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.
- Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.